



Schützenbund Naunhof und Umgegend 1894 e.V.

(Abkürzung SNU)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Schützenbund Naunhof und Umgegend 1894 e.V. „ (Kurzform SNU) und ist unter der Nummer 357 im Vereinsregister des AG Grimma registriert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Naunhof/ Muldentalkreis.
3. Die Geschäftsstelle ist beim Vorsitzenden, sofern der Vorstand nicht eine andere Geschäftsstelle bestimmt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein kann anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher Zielstellung beitreten.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein bietet allen Mitgliedern die Möglichkeit, den Schießsport auszuüben.
2. Dem Verein gehört ein Schützenhaus, dessen Werterhaltung, Pflege und Wartung wichtiges Anliegen ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erhält und fördert traditionelles Brauchtum.
5. Der Verein führt Lehr- und Ausbildungsmaßnahmen durch und gewährleistet regelmäßiges Training.
6. Der Verein fördert die Jugendarbeit.
7. Der Verein führt Meisterschaften im Verein durch und beteiligt sich entsprechend Leistungsstand an Wettbewerben auf allen Ebenen.

§ 3 Vertretung und Geschäftsführung

1. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und zwei Stellvertretern. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die zwei Stellvertreter vertreten den Verein gemeinschaftlich, jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördernde Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliche Mitglieder können auch Kinder und Jugendliche werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Für diesen Personenkreis gelten die in der Beitragsordnung festgelegten Bedingungen. Sie besitzen jedoch in der Hauptversammlung kein Stimmrecht.
3. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Nach Beratung über den Antrag ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen. Einer Begründung für Aufnahme oder Ablehnung bedarf es nicht.
4. Personen die sich um den SNU in besonderer Weise verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ein Vorschlagsrecht besitzt jedes ordentliche Mitglied.
Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand; diese Entscheidung muss einstimmig erfolgen. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die vom Vorstand aufgenommen und entlassen werden.
6. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung, besitzen aber kein Stimmrecht. Über ein Rederecht entscheidet der Leiter der Hauptversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung ihrer belange im Sinne des Vereinszweckes.
2. Die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend; die des Vorstandes in dem Umfang, in dem sie durch die Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung gedeckt sind.
3. Das Vereinsinteresse ist zu wahren.
4. Der Beitrag sowie die in der Hauptversammlung eventuell beschlossenen Umlagen sind pünktlich zu entrichten.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Vorstand oder zur Hauptversammlung Anträge oder Vorschläge einzureichen.
6. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt das aktive und passive Wahlrecht.
7. Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht sich aktiv an den Aufgaben und Zielen des Vereins mitzuarbeiten sowie am Vereinsleben und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
8. Vom Vorstand zur Erhaltung des Schützenhauses festgelegten Arbeitsstunden bzw. das finanzielle Äquivalent sind zu erbringen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Durch Tod des Mitglieds
2. Durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres:
Die Kündigung muss schriftlich jeweils bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt mit Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und mittels eingeschriebenen Briefes dem Mitglied zuzustellen.
Sollte das Mitglied den Ausschlussbeschluss anfechten wollen, so hat er dies unbeschadet des Datums der Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zwecks Entscheidung zur Hauptversammlung zuzustellen. Der Anfechtungsantrag hat keine aufschiebende Wirkung.
Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder endet
 - Durch Tod
 - Durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch einstimmigen Vorstandsbeschluss.
5. Die Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern endet
 - Durch freiwillige Beendigung durch das Mitglied
 - Durch einfachen Beschluss des Vorstandes

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 8 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist eine Vollversammlung, besteht aus den stimmfähigen Mitgliedern des Vereins und findet in jedem Geschäftsjahr statt.

Der Hauptversammlung obliegen:

- Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung.
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung.
- Die Genehmigung von Rechtsgeschäften größer 10.000 €
- Die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Revisoren.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einberufen.

2. Alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre haben in der Hauptversammlung eine Stimme.
Ist ein Mitglied verhindert an der Hauptversammlung teilzunehmen, dann kann er schriftlich seine Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Der Vorstand ist darüber schriftlich zu unterrichten. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.

3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. die Hälfte aller Stimmen versammelt sind.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreiben.
5. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Dieser kann für Leitung der Hauptversammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Ist der gewählte Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzustellen.
7. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein schriftlicher Einspruch so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so ist der Einspruch, sofern der Vorstand dem Einspruch nicht stattgibt, zur nächsten Hauptversammlung endgültig zu entscheiden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzenden
 - 1.Stellvertreter
 - 2.Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Waffenmeister
 - Jugendwart
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern die Satzung nicht ein anderes Organ bestimmt. Der Vorstand leitet alle Arbeiten zwischen den Hauptversammlungen.
2. Der Vorstand lädt zur Hauptversammlung ein, bereitet die Hauptversammlung mit Tagesordnung vor, erstattet den Jahresbericht und die Jahresabrechnung und stellt einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.
4. Der Vorstand bestellt bei Notwendigkeit Gutachter und Beiräte für bestimmte Aufgaben.
5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden gemäß Arbeitsplan oder nach Bedarf (Kameradschaftliche Terminvereinbarung) einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall übernimmt dies einer der Stellvertreter. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten bestimmt.
7. Im Falle der Parität der Stimmen bei einfacher Mehrheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird durch die Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern, die alle gleichberechtigt sind.
2. Der Ehrenrat kann sowohl von allen Mitgliedern als auch vom Vorstand angerufen werden.
3. Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und untersucht Verstöße gegen diese Satzung und sonstige Vorschriften.
4. Der Ehrenrat gibt nach Untersuchung und Würdigung des Vorkommnisses Empfehlungen an den Vorstand zur Umsetzung:
 - Ermahnungen / Entschuldigung
 - Ausschlüsse aus dem Verein
 - Finanzielle Ausgleichszahlungen.

§ 12 Kassenführung und Prüfung

1. Die Kasse des Vereins wird vom Schatzmeister nachweisfähig geführt. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereines mit Belegen nachweisfähig zu buchen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Schatzmeister beachtet die gesetzlichen Vorschriften.
4. Die aus 3 Mitgliedern bestehende Revisionskommission wird jeweils für die Dauer von 2 Jahren durch die Hauptversammlung gewählt Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Die Mitglieder der Revisionskommission haben das Recht, ständig Kontrollen der Kasse und des Belegwesens vorzunehmen.
6. In jedem Jahr ist zeitnah zur Hauptversammlung eine Prüfung mit Erstellung eines schriftlichen Prüfberichtes vorzunehmen.
Der Prüfbericht ist der Hauptversammlung vorzulegen und bildet eine der Grundlagen für die Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung wird durch die Hauptversammlung beschlossen.
2. Auf dieser Grundlage erhebt der Verein von seinen Mitgliedern die Beiträge.
3. Zur Werterhaltung und Pflege des Schützenhauses erbringt jedes Mitglied zusätzlich einen Beitrag, der im Wesentlichen aus abzuleistenden Arbeitsstunden besteht. Die Arbeitsstunden können als Geld oder Sachleistungen ersatzweise getilgt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, den Umfang und die Art dieser Leistungen nach Bedarf jährlich festzulegen.

§ 14 Haftung

1. Für alle durch Handlungen des Vorstandes begründeten Verbindlichkeiten haftet der Verein auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein.
2. Rechtsgeschäfte bis 10.000 € obliegen dem Vorstand, höhere Verbindlichkeiten der Hauptversammlung.
3. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche, die gegen den Verein geltend gemacht werden.
4. Der Verein haftet nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.

§ 15 Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können vom Vorstand und jeden Mitglied beantragt werden. Die Anträge dazu sind mindestens bis zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Beantragte Satzungsänderungen sind im Umfang des Änderungsantrages der Einladung zur Hauptversammlung im Wortlaut beizufügen.
3. Über die beantragte Satzungsänderung entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
4. Soll der Verein aufgelöst werden, so ist darüber in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Die Beschlussfassung darüber ist in der Einladung zur Hauptversammlung in der Tagesordnung ausdrücklich zu erwähnen und zu begründen.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der versammelten Stimmen in der Hauptversammlung notwendig.
6. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist das für Naunhof zuständige Amtsgericht, sofern das geltende Recht keinen anderen Gerichtsstand vorsieht.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08. Dezember 1995 beschlossen und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27.02.1998 geändert. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 03.02.2006 wurde die Satzung erneut geändert. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die am 27.02.1998 beschlossene Satzung Grundlage für die Arbeit im Verein.

Naunhof, den 03.02.2006